

Vorstellung aktueller Umfrageergebnisse und neuer DGS PraxisLeitlinie: 1 Jahr Cannabis-Gesetz: Neue Wege in der Versorgung

Berlin / Frankfurt, 6. März 2018 – Das Jahr 2017 stand in den Medien stark unter dem Eindruck der neuen Gesetzes zur Verordnung von Cannabisblüten. Erwartungsgemäß hat das in März letzten Jahres in Kraft getretene Cannabisgesetz zu einem sprunghaften Anstieg der Anträge auf Cannabisblüten für chronische Schmerzen durch die gesetzlichen Krankenkassen geführt. Das bestätigt jetzt auch aktuelle Daten aus einer von Bioreon ethica in Auftrag gegebenen Befragung unter Verordnern von cannabisbasierten Wirkstoffen. Die Zahlen machen deutlich, dass neben der kontinuierlichen Therapiebegleitung vor allem der Einsatz in der Behandlung schwerwiegender Symptome im Vordergrund steht. Andrea O. Johnson-Hörmann, der neue DGS-Präsident, hat eine Themen-Pressekonferenz anlässlich des 25. Deutschen Schmerz- und Palliativkongress in Frankfurt.

Die Anzahl der Verordnungen hat sich allein in den ersten neun Monaten auf über 6.500 Rezepte mehr als verdoppelt (s.u.). Ende Februar 2018 gab es bereits mehr als 10.500 bewilligte Anträge bei den drei größten Krankenkassen. 2 Diese Tendenz wurde durch die vom Maßnahmengestell-Etwas durchgeführte Befragung unter 89 Verordnern von cannabisbasierten Wirkstoffen (26 Schmerzexperten, 18 Palliativmediziner, 29 APOs und 7 sonstige Fachgruppen) jetzt bestätigt. Demnach ist die Anzahl der auf Cannabisblüten eingesetzten Patienten von 2 zum 4. Quartal 2017 um etwa 60 Prozent gestiegen. 3 Hauptindikationen für die Verordnung von Cannabisblüten sind chronische, unzureichend behandelbare Schmerzen und palliativ Besondere Schmerzzustände. Weitere Indikatoren waren Depression, Schlafstörungen, Appetitlosigkeit, Übelkeit, Erbrechen, Müdigkeit, Übelkeit, Erbrechen, Müdigkeit. Von den oben genannten 6.500 DGS-Verordnungen sind die Rezepte für cannabisbasierte Zubereitungen von März bis Dezember auf fast das 7-fache von 474 auf 3.186 angestiegen. Die Zahl der Verordnungen von Blüten ist auf circa 1.700 DGS-Rezepte gestiegen. Obgleich sich bei den Folgebefragungen für einen höheren Anstieg im Vergleich zum 1. bis 3. Quartal 2017 erwarten lässt, ist der Anstieg im Vergleich zum 1. bis 3. Quartal 2017 zu erwarten. 4

Praxisleitlinie zur Verordnung von Cannabisblüten in den Spitälern

Aktuell liegt die Leitlinie für die DGS-Praxisleitlinie vor. Aus einer Sicht decken sich die Ergebnisse mit denen anderer Quellen publizierter Zahlen. Dass es Teil der Nichtbewilligung auf unvollständige Anträge zurückzuführen ist, wundert ihn nicht. „Der Bioreon-Einsatz und Unsicherheit bezüglich der Antragsstellung und -bewilligung stehen vor allem vor dem Hintergrund der Unklarheit bei der Zulassung von Cannabisblüten in die Versorgung der DGS – für Hormone oder entsprechende Alternativen zur Unterstützung bei der Bewältigung von schweren Erkrankungen und Körper bei der Antragsstellung publiziert.“

„Die Anzeigefunktion ist ein wichtiger Bestandteil der Versorgung mit Cannabisblüten, wissen zu wenig über neue Therapiemöglichkeiten und befürchten negative Auswirkungen.“ Die Verordnung bezieht sich in der Regel auf die Versorgung von Patienten, die unter der Behandlung von Cannabisblüten stehen. Die Verordnung von Cannabisblüten ist ein wichtiger Bestandteil der Versorgung mit Cannabisblüten, wissen zu wenig über neue Therapiemöglichkeiten und befürchten negative Auswirkungen.“ Die Verordnung bezieht sich in der Regel auf die Versorgung von Patienten, die unter der Behandlung von Cannabisblüten stehen. Die Verordnung von Cannabisblüten ist ein wichtiger Bestandteil der Versorgung mit Cannabisblüten, wissen zu wenig über neue Therapiemöglichkeiten und befürchten negative Auswirkungen.“

Zu den deutschen Empfehlungen des Einsatzes gehen ein Verzicht auf die Verordnung von Cannabisblüten, aufgrund einer erheblichen Variabilität der Wirksamkeitsdaten durch Zulassungsgesetzen, der Gefahr von Nebenwirkungen, die durch die Anwendung von Cannabisblüten entstehen können, die aufgrund möglicher Nebenwirkungen sowie der Schwere der Erkrankung die Konsultation der Wirksstoffe in den Pharmazeuten und aufgrund möglicher Nebenwirkungen mit dem Freizeitgebrauch ist die Verordnung von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken nicht zu empfehlen. Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage, die den medizinischen Einsatz bestimmter Cannabisblüten als sinnvoll erachten lässt. Als Wirkstoffe, die sich für einen therapeutischen Einsatz eignen, werden Cannabisresin und Cannabis-Extrakt/ Cannabisöl genannt, der als einzige Cannabisblütenart seit 20 Jahren (Februar 1995) in Deutschland selektiv- und verschreibungspflichtig ist.

Anmerkungen und Literaturverzeichnis

1. [Bioreon ethica](#)
2. [Kassenärztliche Bundesvereinigungen](#)
3. [Ethisches](#)
4. [Hormone](#)
5. [Phoca PDF](#)